

SATZUNG

des
Kreis-Seniorenrates
für den Main-Tauber-Kreis

§ 1

NAME UND SITZ

1. Die auf dem Gebiet der Altenhilfe auf Kreisebene tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Main-Tauber-Kreis schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

KREIS-SENIORENRAT MAIN-TAUBER-KREIS

zusammen.

2. Innerhalb des Kreis-Seniorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Kreis-Seniorenrat hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Kreis-Seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977, BGBL. S. 613 ff.). Der Kreis-Seniorenrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreis-Seniorenrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kreis-Seniorenrates erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreis-Seniorenrates, die nicht für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreis-Seniorenrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Kreis-Seniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Kreis-Seniorenrat macht Öffentlichkeit, staatliche, kirchliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.

4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreis-Seniorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten, er sorgt für die Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
5. Der Kreis-Seniorenrat Main-Tauber-Kreis wird Mitglied des Landesseniorenrates Baden-Württemberg.
6. Der Kreis-Seniorenrat arbeitet in Verbindung mit dem Landesseniorenrat.
7. Der Kreis-Seniorenrat wirkt auf die Bildung von Ortsseniorenräten im Kreisgebiet hin.
8. Kreis- und Ortsseniorenräte unterhalten selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenhilfe.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Kreis-Seniorenrates sind:
öffentliche und gemeinnützige Organisationen und Verbände im Landkreis, die auf dem Gebiet der Altenhilfe, Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generationen tätig sind.
2. Mitglieder können werden:
 - öffentliche und gemeinnützige Altenclubs und Altenbegegnungsstätten, sowie sonstige öffentliche und gemeinnützige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen.
 - Heimbeiräte
3. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreis-Seniorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

ORGANE

Organe des Kreis-Seniorenrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Kreis-Seniorenrates ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Kreis-Seniorenrates und ihre Änderungen,
 - b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Kreis-Seniorenrates,
 - c) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 benannt werden, und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - d) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3,
 - e) sie genehmigt einen evtl. Haushaltsplan,
 - f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht, sowie die evtl. Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - g) sie kann die Auflösung des Kreis-Seniorenrates beschließen.
3. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und Beschluss über die Auflösung des Kreis-Seniorenrates bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte aller Delegierten. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer binnen einem Monat neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Rechner,
 - b) je zwei Vertreter der im Kreisgebiet in der Altenhilfe tätigen Verbände und Organisationen,
 - c) einem Vertreter des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis mit beratender Stimme
 - d) sechs weiteren Beisitzern aus verschiedenen Vereinigungen älterer Menschen des Landkreises Main-Tauber-Kreis und zwei Beisitzern der Heimbeiräte.

Der Vorstand nach a) und d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, bei Nachwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die unter b) und c) aufgeführten Vertreter werden von der jeweiligen Organisation bzw. des Landkreises benannt.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie jeder seiner beiden Stellvertreter.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.
5. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 KONTAKTSTELLE

Der Kreis-Seniorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

§ 8 FINANZEN

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreis-Seniorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
2. Der Kreis-Seniorenrat erstellt jährlich falls erforderlich einen Haushaltsplan.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen und Rechnungsführung und legen das Ergebnis Vorstand und Mitgliederversammlung vor.

5. Alle Mittel des Kreis-Seniorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kreis-Seniorenrates. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreis-Seniorenrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreis-Seniorenrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen und Verbände im Landkreis verteilt, nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Altenfürsorge und Altenhilfe zu verwenden.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 15.06.1981 in Kraft.